

Vereinsatzung

Paragraph 1: Name, Sitz, und Zweck

1. Der Verband führt den Namen: „Tourismusverband Vorpommern e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
3. Zweck des Verbandes ist es:
 - 3.1. den Tourismus in Vorpommern zu stärken und in sozial- und umweltverträglicher Form zu entwickeln.
 - 3.2. Durchführung von Marktforschung und Marktbeobachtungen.
 - 3.3. Koordinierung des Tourismus.
 - 3.4. Anliegen seiner Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu bearbeiten und diese in den Organisationen des Bäderwesens und des Tourismus geeignet zu vertreten.
 - 3.5. Unterstützung der Tourismusforschung.
 - 3.6. Der Tourismusverband leistet folgende Beratungstätigkeiten:
 - zur Schaffung von Arbeitsplätzen durch gezielte Investitionen und Projekte im Rahmen eines sozial und ökologisch vertretbaren Tourismus
 - zur Konzipierung und Organisation des Tourismus, insbesondere bei der Gründung von Tourismusvereinen
 - Rechtsfragen im Reiserecht
 - Angebotsgestaltung und Vermittlungstechnik
 - Organisation der Werbung für die Region Vorpommern und deren Darstellung als touristisches Gebiet, Wirtschaftsstandort sowie wissenschaftlicher, kultureller und künstlerischer Anziehungspunkt
 - Organisation von weiterbildenden Maßnahmen im Tourismus
4. Für die Durchführung der Verbandsaufgaben darf der Verband auch als Nebenzweckprivileg auch wirtschaftlich tätig werden. Dazu ist ein Betrieb gewerblicher Art einzurichten. Die nicht-wirtschaftliche Gesamtausrichtung des Vereins wird dadurch nicht tangiert.

Paragraph 2: Mitgliedschaft und Mitglieder

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen werden
 - a) insbesondere die Tourismusvereine, Organisationen und Verbände sowie ländliche Tourismusgemeinschaften und tourismusforschende Einrichtungen
 - b) Gemeinden, Städte, Kreise
 - c) öffentliche und private Betriebe, Gesellschaften und Institutionen der Tourismuswirtschaft
3. Fördernde Mitglieder können werden: Juristische und natürliche Personen, die ein unmittelbares Interesse an der Zweckbestimmung des Verbandes haben und den Verband in besonderem Maße unterstützen und fördern.
4. Die Mitgliedschaft im Tourismusverband Vorpommern e.V. schließt eine Mitgliedschaft in überregionalen Tourismusverbänden nicht aus. Die Interessenvertretung gegenüber überregionalen Tourismusverbänden wird für seine Mitglieder auch durch den Tourismusverband Vorpommern e.V. wahrgenommen.

Paragraph 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Gesamtvorstandes erworben.
2. Ablehnung und Zustimmung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, seinen Antrag zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Paragraph 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, den Verband und seine Einrichtungen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Ordentliche Mitglieder sind durch ihre in die Mitgliederversammlung entsandten Vertreter*innen stimmberechtigt.
3. Die stimmberechtigten Personen werden von den ordentlichen Mitgliedern legitimiert. Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung geregelt.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beteiligung an der Finanzierung des Tourismusverbandes Vorpommern e.V. Es werden echte Zuschüsse zur Erhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes erhoben. Die Höhe der Zuschüsse regelt die Beitragsordnung.
5. Privatwirtschaftliche Unternehmen können ein an die Mitgliedschaft gekoppeltes Leistungspaket erhalten, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und die Satzung einzuhalten.

Paragraph 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss. Dies gilt sinngemäß für fördernde Mitglieder.
2. Ein Austritt muss schriftlich bis zum 30. Juni erklärt werden. Er ist zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag des Gesamtvorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes und nach Anhörung des/der Auszuschließenden erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Die Mitgliederversammlung kann auf einen Antrag des/der Auszuschließenden die Entscheidung des Gesamtvorstandes aufheben oder abändern. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Zwecke des Verbandes, strafbare oder unehrenhafte Handlungen sowie Verletzungen sonstiger Mitgliederpflichten, insbesondere Säumigkeit bei Zahlungspflichten.

Paragraph 6: Organisation

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
2. Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit im Vorstand und im Gesamtvorstand ist persönlich auszuüben.
3. Der Verband kann Gesellschaften gründen und sich an den bestehenden Gesellschaften beteiligen, die dem Zweck des Verbandes entsprechen.

Paragraph 7: Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden im zweiten und vierten Quartal eines jeden Jahres einberufen. Die Haupt-Mitgliederversammlung ist im letzten Viertel eines Geschäftsjahres einzuberufen. Einzuladen sind alle Mitglieder des Verbandes. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden, wenn es die Belange des Verbandes erfordern und der Gesamtvorstand entsprechend beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen eine Versammlung fordert. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliederstimmen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer, die Wahl von Ausschüssen, die Wahl von Rechnungsprüfer*innen
 - b) die Bestätigung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) den Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr
 - e) die Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
 - f) den Erlass und Änderung der Geschäftsordnung und des Stellenplanes
 - g) den Erlass und Änderungen der Beitragsordnung
4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Alle Mitglieder, die einen Jahresbeitrag von bis zu 500,00 € entrichten, haben eine Grundstimme. Für jeden darüber hinausgehend zu entrichtenden Jahresbeitrag von bis zu 500,00 € erhalten sie eine Mehrstimme. Die Zahl der so errechneten Mehrstimmen erhöht sich ab einem Jahresbeitrag von mehr als 10.000,00 € nicht mehr. Grund- und Mehrstimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich ausgeübt werden. Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch ihre Organe oder durch von diesen bevollmächtigte Dritte aus, die ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen haben.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitgliederstimmen. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen können erst nach schriftlicher Vorlage an den Vorstand behandelt werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Paragraph 8: Vorstand und Gesamtvorstand

1. Die/der Vorsitzende, ihr/sein*e Stellvertreter*in und der/die Schatzmeister*in bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Sie können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
2. Der Vorstand leitet den Verband und führt dessen Geschäfte nach den Satzungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er nimmt die Gesellschafterrechte im Falle von Beteiligungen oder Gründungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung wahr.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und einem oder mehreren Beisitzer*innen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Beisitzer für zwei Jahre. Diese bleiben im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Vertreter*innen ordentlicher Mitglieder und natürliche Personen, ausgenommen fördernde Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, eine/n Ehrenvorsitzende*n zu wählen. Sie/er kann an allen Sitzungen lt. Satzung teilnehmen. Im Verband ist er mit beratender Stimme tätig.
6. Zu den Vorstandssitzungen ist der Gesamtvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung einberufen.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können anstelle der Beschlussfassung in Vorstandssitzungen Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren und per Fax und Email fassen. Dazu sind den Mitgliedern die Beschlusstexte mit Begründungen zu übersenden. Für die Rücksendung der Beschlussvoten ist eine angemessene Frist einzuräumen. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse gelten nur dann als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und innerhalb der Frist ihr Votum abgegeben haben. Die Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt des Umlaufbeschlusses sowie die abgegebenen Stimmen werden mit dem Beschlussergebnis bekannt gegeben. Beschlusanträge sind stets so zu formulieren, dass sie eindeutig befürwortet oder abgelehnt werden können. Mehrere Beschlüsse in derselben Angelegenheit müssen so abgefasst werden, dass sich deren Verwirklichung nicht gegenseitig ausschließt.
9. Beschlüsse in der Vorstandssitzung und in den Umlaufverfahren werden stets mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse mit unmittelbaren finanziellen und anderen haftungsrelevanten Auswirkungen nach § 26 BGB bedürfen dabei immer der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, damit diese wirksam werden können. Stimmenthaltungen werden stets wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
10. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen ist.

Paragraph 9: Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes Arbeitsausschüsse einberufen, die Ausschussmitglieder bestimmen und deren Befugnisse festlegen. Den Ausschüssen können auch fördernde oder Nichtmitglieder mit beratender Stimme angehören.
2. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Paragraph 10: Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung. Wird die Geschäftsführung durch ein Mitglied ausgeführt, ist hierfür zwischen dem Tourismusverband Vorpommern e.V. und dem geschäftsführenden Mitglied eine Vereinbarung zu treffen.
2. Die/der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte*r der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte*r aller Verbandsangestellten. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden durch den Geschäftsführungsvertrag geregelt.
3. Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte des Verbandes wahr. Sie hat hierüber dem Vorstand Bericht zu erstatten.
4. An den Sitzungen nach dieser Satzung nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

Paragraph 11: Rechnungslegung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im zweiten Quartal eine Jahresrechnung vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresrechnung umfasst mindestens einen von den bestellten Rechnungsprüfer*innen bestätigten Einnahme- und Ausgabebericht.
3. Eine Abschrift der Jahresrechnung ist den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung beizufügen.

Paragraph 12

Aufgrund der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbänden an diesem Verband werden die Rechte nach J 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsatzgesetz) HGrG vom 19.08.1969 (BGB1. I S.1273) eingeräumt.

Paragraph 13: Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung, die besonders zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 2/3 der Mitgliederstimmen erforderlich.
3. Zur Auflösung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitgliederstimmen.
4. Ist die erforderliche Zahl der Mitgliederstimmen nicht erschienen, so kann eine mit einer Frist von 4 Wochen formgerecht neu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitgliederstimmen beschließen. In der Einladung ist auf die Beschlussfähigkeit der Zweiteinberufung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Ein nach Abwicklung der Geschäfte vorhandenes Verbandsvermögen fällt bei der Auflösung an gemeinnützige Einrichtungen.

Die vorstehende beschlossene Satzung tritt mit Bestätigung des Amtsgerichtes am 18.03.21 in Kraft.